

4585/AB
Bundesministerium vom 11.02.2021 zu 4601/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.050.749

Wien, 10.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4601/J der Abgeordneten Alois Kainz und weiterer Abgeordneter betreffend Verpflichtender PCR-Test für österreichische Pendler bei Einreise in die Slowakei** wie folgt:

Frage 1:

- *Müssen Pendler sowie die anderen oben genannten Personengruppen aus der Slowakei ebenfalls einen negativen PCR-Test bei der Einreise nach Österreich vorweisen?*
a. Falls ja, wie sieht die genaue Regelung aus?

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Frage findet sich die Slowakei nicht in Anlage A der Einreiseverordnung (BGBl II Nr. 445/2020 idF BGBl II Nr. 563/2020). Damit ist gemäß § 4 Abs. 2 bei der Einreise eine zehntägige Quarantäne gemäß § 3 anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Pendler/-innen, fallen unter den Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Z 2 (Einreise oder Wiedereinreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, sofern es sich nicht um Personenbetreuer/-innen handelt),

Personen, die aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen fallen, unter § 8 Abs. 1 Z 2. Für diese gilt die Einreiseverordnung nicht.

b. Falls ja, übernimmt Österreich die Kosten für diese PCR-Tests?

Grundsätzlich sind die Kosten für PCR oder Antigen-Tests selbst zu tragen.

c. Falls nein, warum müssen slowakische Pendler keinen negativen PCR-Test bei Einreise nach Österreich vorweisen?

Die Ausnahme für die Einreise oder Wiedereinreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken besteht allgemein und nicht spezifisch für Pendler/-innen einzelner Staaten.

d. Falls nein, wie rechtfertigen Sie diese Ungleichbehandlung?

Nachdem die slowakische Regelung ho. nicht bekannt ist, kann zu dieser Frage keine Stellungnahme abgegeben werden.

Frage 2:

- *Wer übernimmt die Kosten für die PCR-Tests die österreichischen Pendler sowie die oben genannten Personengruppen aufgrund der neuen Einreisebestimmungen der Slowakei vorweisen müssen?*
a.) Falls die Kosten nicht übernommen werden, wie rechtfertigen Sie diese finanzielle Schlechterstellung für Österreicher und Österreicherinnen, welche in die Slowakei pendeln müssen?

Fragen zu Kosten, welche sich aus der Erfüllung der Verordnungen anderer Staaten ergeben, kann das BMSGPK mangels Zuständigkeit nicht beantworten.

Frage 3:

- *Werden alle PCR-Tests welche in Österreich gemacht werden können von der Slowakei anerkannt oder nur jene von gewissen Instituten?*
 - a. *Falls nur gewisse PCR-Tests anerkannt werden, warum?*
 - b. *Falls nur gewisse PCR-Tests anerkannt werden, welche sind das konkret? Bitte um genaue Auflistung.*

Zur Anerkennung von PCR-Tests durch slowakische Behörden liegen dem BMSGPK keine detaillierten Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

